

Rundschreiben – Haushaltsgesetz 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben, die durch das „Haushaltsgesetz“ vom 30. Dezember 2024, Nr. 207 in Kraft getreten sind.

1) Reform der Einkommensteuer

Die Reform der Einkommensteuer gemäß Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 30. Dezember 2023 wird ab dem Steuerjahr 2025 dauerhaft umgesetzt. Dabei werden die Einkommensstufen von vier auf drei reduziert und die Steuersätze entsprechend angepasst. Ab 2025 gelten folgende Sätze:

- 23 Prozent bis zu einem Einkommen von 28.000 Euro,
- 35 Prozent für Einkommen zwischen 28.000 Euro und 50.000 Euro sowie
- 43 Prozent für Einkommen über 50.000 Euro.

Der Steuerabsetzbetrag für Arbeitnehmer und gleichgestellte Einkünfte wird ebenfalls angepasst. Für Einkommen bis zu 15.000 Euro wird der Absetzbetrag von 1.880 Euro auf 1.955 Euro erhöht.

Darüber hinaus wird der sogenannte „trattamento integrativo della retribuzione“ für Arbeitnehmer und gleichgestellte Einkünfte mit einem Gesamteinkommen bis zu 15.000 Euro dauerhaft eingeführt.

2) Reduzierung des Steuerkeils

Der bisherige Steuerkeil in Form von verminderten Sozialbeiträgen wird durch die Gewährung eines Bonus oder Steuerabsetzbetrages ersetzt. Die Steuerbegünstigung erfolgt, je nach Höhe der Einkünfte, über drei Mechanismen:

- Der Bonus wird Arbeitnehmern mit einem Gesamteinkommen von bis zu 20.000 Euro gewährt und wird wie folgt gestaffelt: 7,1% bei Einkommen bis 8.500 Euro, 5,3% bei Einkommen zwischen 8.500 und 15.000 Euro sowie 4,8% bei Einkommen zwischen 15.000 und 20.000 Euro;
- Arbeitnehmer mit einem Gesamteinkommen zwischen 20.000 und 32.000 Euro erhalten einen zusätzlichen Steuerabsetzbetrag von 1.000 Euro;
- Bei Gesamteinkommen zwischen 32.000 und 40.000 Euro wird der zusätzliche Steuerabsetzbetrag degressiv gestaffelt.

3) Steuerabzug für zu Lasten lebende Familienmitglieder

Der Steuerabzug für zu Lasten lebende Kinder gilt ab dem 1. Januar 2025 nur noch für Kinder

zwischen 21 und 30 Jahren oder für Kinder mit anerkannter Behinderung. Für Kinder unter 21 Jahren bleibt das einheitliche Kindergeld bestehen.

Der Steuerabzug für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder wird ab 2025 auf mit dem Steuerpflichtigen zusammenlebende Eltern oder Großeltern beschränkt. Steuervergünstigungen für weitere Angehörige wie getrennte Ehepartner, Geschwister, Schwiegerkinder oder Schwiegereltern entfallen vollständig. Voraussetzung für den Anspruch ist der gemeinsame Wohnsitz mit dem Steuerpflichtigen.

4) Abzugsfähigkeit der absetzbaren Ausgaben

Für die Berechnung der Abzugsfähigkeit der absetzbaren Aufwendungen wird ein neues System eingeführt. Die Änderungen gelten für Personen mit einem Gesamteinkommen über 75.000 Euro, während für Einkommen bis zu diesem Betrag keine Änderungen erfolgen. Der von der Bruttosteuer abzugsfähige Betrag wird anhand eines Grundbetrags von 7.000 Euro (bei Einkommen zwischen 75.000 und 100.000 Euro) oder 4.000 Euro (bei Einkommen über 100.000 Euro) festgelegt und mit einem Koeffizienten multipliziert, der von der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder abhängt. Bestimmte Ausgaben wie Gesundheitskosten, Investitionen in innovative Start-ups und PMI sowie vor dem 31. Dezember 2024 entstandene Aufwendungen für Umbau- oder Energieeffizienzmaßnahmen sind von der neuen Regelung ausgenommen.

5) Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten

Die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten wurden angepasst und eingeschränkt. Für Maßnahmen auf der Hauptwohnung beträgt der Absetzbetrag 50% im Jahr 2025 und 36% in den Jahren 2026 und 2027, jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 96.000 Euro. Für Maßnahmen auf anderen Immobilien (Zweitwohnung) beträgt die Begünstigung 36% in den Jahren 2025 und 30% in den Jahren 2026 und 2027, ebenfalls mit einem Höchstbetrag von 96.000 Euro.

Ab 2025 kann für den Austausch von Heizkessel, die nur mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (z.B. Öl- oder Gaskessel), weder der Bonus Casa noch der Ecobonus in Anspruch genommen werden.

6) Steuerabzug für energetische Sanierung

Der Steuerabzug für energetische Sanierungsarbeiten wird an die Begünstigung für Wiedergewinnungsarbeiten angepasst. Für Hauptwohnsitze beträgt die Vergünstigung 50 % der Aufwendungen im Jahr 2025 und 36 % in den Jahren 2026 und 2027. Für andere Immobilien beträgt sie 36 % im Jahr 2025 und 30 % in den Jahren 2026 und 2027.

7) Möbelbonus

Der „Möbelbonus“ wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Die Regelung bleibt unverändert und gewährt einen Steuerabzug von 50% für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten, die zur Einrichtung eines renovierten Gebäudes verwendet werden.

8) Bonus für Elektrogeräte

Für das Jahr 2025 wird ein Zuschuss für den Kauf energieeffizienter Haushaltsgeräte gewährt. Anspruch besteht, wenn das Gerät mindestens der Energieklasse B entspricht, innerhalb der EU produziert wurde und gleichzeitig das Altgerät ordnungsgemäß entsorgt wird. Der Zuschuss gilt für den Kauf eines einzigen Geräts und beträgt maximal 30 % des Kaufpreises, wobei die

Obergrenze bei 100 Euro liegt. Für Haushalte mit einem ISEE-Wert unter 25.000 Euro erhöht sich die maximale Förderung auf 200 Euro. Die genauen Kriterien und Verfahren für die Beantragung werden durch ein späteres Dekret festgelegt.

9) Ausgabenlimit Schulspesen

Der maximale Betrag für Schulspesen, welche mit 19% von der Einkommensteuer absetzbar sind, wird auf 1.000 Euro pro Schüler. Die Begünstigung gilt für Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vorschulen, Grundschulen, Sekundarschulen erster und zweiter Stufe.

10) Fringe-Benefit

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird die Steuerfreigrenze für Fringe Benefits angehoben. Sie beträgt 1.000 Euro für alle Arbeitnehmer und 2.000 Euro für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern. In diese Grenze fallen auch vom Arbeitgeber gezahlte oder erstattete Beträge für Haushaltskosten wie Wasser, Strom und Gas sowie für Miete der Hauptwohnung oder Zinsen für das Hypothekendarlehen auf die Hauptwohnung.

11) Sachbezug der Firmenwagen

Ab dem 1. Januar 2025 wird der Fringe Benefit für neu zugelassene Fahrzeuge, die Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung zur Verfügung gestellt werden, neu geregelt. Nach der Neuregelung hat man nun allein auf die Antriebsform abzustellen. Man hat dazu die ACI-Tabellen für eine Fahrleistung von 15.000 km heranzuziehen und je nach Antriebsform die festgelegten Prozentsätze anzusetzen: 50% für Wagen mit Verbrennungsmotor, 20% für Plug-in-Hybridfahrzeuge, und 10% für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge.

12) Erstattung der Miete

Für unbefristet eingestellte Arbeitnehmer im Jahr 2025 bleiben vom Arbeitgeber gezahlte oder erstattete Beträge für Miete und Instandhaltungskosten von angemieteten Immobilien in den ersten zwei Jahren nach Einstellung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5.000 Euro steuerfrei. Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer mit einem Arbeitseinkommen von maximal 35.000 Euro im Jahr vor der Einstellung, die ihren Wohnsitz in eine mehr als 100 km entfernte Arbeitsgemeinde verlegt haben.

13) Leistungsprämie

Die Ersatzsteuer auf IRPEF sowie regionale und kommunale Zuschläge für Leistungsprämien wird für die Jahre 2025, 2026 und 2027 von 10 % auf 5 % reduziert.

14) Trinkgeld im Tourismus

Die Regelung zur Ersatzsteuer von 5 % auf Trinkgelder für Beschäftigte im Bereich Tourismus (Bars und Restaurants, Beherbergungsbetriebe, etc.) wird angepasst. Die Trinkgelder, die der Ersatzsteuer unterliegen können, steigen von 25% auf 30% des jährlichen Lohneinkommens. Zudem wird die Einkommensgrenze von 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben, bezogen auf das Lohneinkommen vom Vorjahr.

15) Einkommensgrenze aus lohnabhängiger Arbeit - Pauschalsystem

Für das Jahr 2025 wird die Einkommensgrenze aus lohnabhängiger Arbeit für die Anwendung des Pauschalsystems von 30.000 Euro auf 35.000 Euro angehoben. Maßgeblich ist das

Einkommen des Vorjahres (2024). Überschreitet das Einkommen im Jahr 2024 die Grenze von 35.000 Euro, ist die Nutzung des Pauschalystems im Jahr 2025 nicht möglich.

16) Aufwertung Anschaffungswert Beteiligungen und Grundstücke

Das Verfahren zur Aufwertung des steuerlichen Anschaffungswerts von Beteiligungen und Grundstücken wird dauerhaft eingeführt. Durch die Zahlung einer Ersatzsteuer können Privatpersonen, einfache Gesellschaften und nicht-gewerbliche Organisationen den Wert dieser Vermögensgegenstände zum 1. Januar eines Jahres anpassen, um Veräußerungsgewinne ganz oder teilweise zu neutralisieren.

Ab 2025 gilt eine einheitliche Ersatzsteuer von 18 %. Die Zahlung erfolgt entweder vollständig bis zum 30. November des jeweiligen Jahres oder in drei gleichen Jahresraten mit einem Zinssatz von 3 % für die zweite und dritte Rate.

17) Veräußerungsgewinne Kryptowährungen

Ab 2026 wird die Besteuerung von Kapitalgewinnen und Erträgen aus Kryptowährungen verschärft. Die Ersatzsteuer steigt von 26 % auf 33 %. Die bisherige Steuerfreigrenze von 2.000 Euro wird bereits ab 2025 abgeschafft, wodurch bereits bei einem Gewinn von 1 Euro die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich wird.

18) Verminderung des IRES-Satzes

Die Begünstigung besteht in Stichworten in einer Verminderung des Ires-Satzes um vier Punkte der Steuergrundlage für 2025, wenn 80 Prozent der Gewinne 2024 einer eigenen Rücklage zugeführt, Neuinvestitionen in den Bereichen Industrie 4.0 und Transition 5.0 durchgeführt werden und das Personal erhöht wird.

19) Investitionen im Bereich 4.0

Die Förderung für immaterielle 4.0-Güter wird abgeschafft, und für materielle 4.0-Güter wird eine gesamtstaatliche Deckelung von insgesamt 2,2 Milliarden Euro eingeführt. Ab 2025 ist daher für die Inanspruchnahme der Förderung die Reihenfolge der Antragseinreichung entscheidend.

20) Transitionsplan 5.0

Das Steuerguthaben für die Investitionskosten zwischen 2,5 und 10 Millionen Euro erhöht sich von 15% auf 35%. Außerdem werden auch die Beihilfen für die Photovoltaikanlagen erhöht. Diese Änderungen gelten rückwirkend auch für Investitionen ab dem 1. Januar 2024. Um die neuen Maßnahmen auf bereits genehmigte Projekte anzuwenden, ist jedoch eine entsprechende Mitteilung an die GSE erforderlich.

21) Maxi-Abzug

Die Super-deduzione für die Kosten neuer unbefristeter Arbeitsverträge gemäß Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 216/2023 wird für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert.

22) Zuweisung an Gesellschafter

Für Personen- und Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit, nicht betrieblich genutzte Immobilien und eingetragene bewegliche Güter (Pkw) begünstigt an die Gesellschafter zu übertragen oder abzutreten. Die auf diese Weise erzielten Veräußerungsgewinne können

durch eine Ersatzsteuer von 8 % abgegolten werden. Anstelle des Marktwertes kann der Katasterwert angesetzt werden. Die Zuweisung hat spätestens bis 30. September 2025 zu erfolgen.

23) Privatisierung für Einzelunternehmen

Für Einzelunternehmen wurde wieder die Möglichkeit vorgesehen Immobilien von der betrieblichen in die private Sphäre zu übertragen. Auf den durch die Entnahme entstehenden Veräußerungsgewinn wird eine Ersatzsteuer von 8 % erhoben. Dabei kann der Katasterwert anstelle des Marktwerts zur Berechnung herangezogen werden. Die Entnahme muss zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Mai 2025 erfolgen.

24) Bargeldlose Reisespesenabrechnungen

Die Erstattung von Reisekosten für Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten für Taxi und Mietwagen mit Fahrer (NCC) ist für den Arbeitnehmer nur dann steuerfrei, wenn die entsprechenden Ausgaben bargeldlos mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln wie Kreditkarte, Debitkarte oder Banküberweisung beglichen wurden. Fehlt der Nachweis einer bargeldlosen Zahlung, unterliegen die erstatteten Beträge der Lohnsteuer und den Sozialabgaben.

Für Arbeitgeber sind diese Aufwendungen nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie ebenfalls durch rückverfolgbare Zahlungsmittel beglichen wurden. Den Spesenabrechnungen sollten daher neben den Ausgabenbelegen auch die Nachweise der elektronischen Zahlung beigefügt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherzustellen.

25) Reisespesen Freiberufler

Auch für Freiberufler gilt, dass Ausgaben für Übernachtungen, Verpflegung sowie Reise- und Fahrtkosten (z. B. Taxi oder Mietwagen mit Fahrer), die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, oder den Arbeitnehmern bzw. selbstständigen Mitarbeitern erstattet werden, nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn sie mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln (z. B. Debit-, Kredit- oder Prepaid-Karten) beglichen wurden.

26) Repräsentationsausgaben

Ab dem Steuerjahr 2025 sind Repräsentationsausgaben und Warengeschenke nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln beglichen wurden, wie Banküberweisung, Debit-, Kredit- oder Prepaid-Karten, Bank- und Verrechnungsschecks.

27) Registrierkassen

Ab dem 1. Januar 2026 müssen elektronische Registrierkassen mit dem elektronischen Zahlungsprozess integriert sein. Künftig müssen die Daten der elektronischen Zahlungen zusammen mit den Einnahmendaten aufgezeichnet und übermittelt werden. Dies ermöglicht einen besseren Abgleich zwischen den ausgestellten Handelsbelegen und den erfassten Zahlungseingängen.

28) Erstwohnung

Wer beim Erwerb einer neuen Immobilie noch eine frühere Immobilie besitzt, die mit den Begünstigungen für Erstwohnung erworben wurde, hat nun zwei Jahre Zeit, diese zu verkaufen. Andernfalls verliert der Käufer die Begünstigungen für die neue Immobilie, was die

Nachzahlung der vollen Steuerbeträge und entsprechende Sanktionen nach sich zieht.

29) Reduzierung INPS-Beiträge

Selbständige, die sich im Jahr 2025 erstmals in die INPS-Sektion Handwerk oder Handel eintragen, können eine Beitragsreduzierung von 50 % beantragen. Die Begünstigung kann für 36 Monate ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit oder dem ersten Gesellschaftseintritt in Anspruch genommen werden.

30) Baby-Bonus

Für jedes Kind, das 2025 geboren oder adoptiert wird, wird ein einmaliger Bonus von 1.000 Euro gewährt. Der ISEE-Wert des Antragstellers darf nicht 40.000 Euro überschreiten.

31) Kita-Bonus

Der Kita-Bonus wurde auch für das Jahr 2025 bestätigt. Je nach Höhe des ISEE-Wertes bewegt sich der Bonus zwischen 1.500 und 3.600 Euro.

32) PEC-Verwalter

Seit dem 1. Januar 2025 gilt für die Verwalter von Gesellschaften die Verpflichtung, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu besitzen. Die Adresse muss dem Handelsregister mitgeteilt und eingetragen werden.

Derzeit sind keine spezifischen Fristen für die Erfüllung dieser Verpflichtung und auch keine Verwaltungsstrafen für eine Nichterfüllung vorgesehen.

ANDERE NEUERUNGEN

1) Gesetzlicher Zinsfuß

Der gesetzliche Zinsfuß wurde ab dem 01.01.2025 von bisher 2,50% auf 2,00% reduziert. Der neue Zinssatz gilt ab 1. Jänner 2025 für das gesamte Kalenderjahr 2025 und, bis auf Widerruf oder Änderung, auch für die Folgejahre.

2) Elektronische Rechnungen für sanitäre Dienstleistungen

Das Verbot zu Ausstellung von elektronischen Rechnungen für sanitäre Dienstleistungen im Bereich B2C und für Dienstleistungen von Tierärzten wurde bis zum 31. März 2025 verlängert.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GRABMAIER – STUEFER – GRUBER

Der Inhalt dieses Rundschreibens stellt keine steuer- und/oder rechtliche Beratung dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Das Büro Grabmaier-Stuefer-Gruber übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieses Rundschreibens durchgeführt werden.